

# RS Vwgh 1991/5/28 91/07/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

### Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §24 Abs2;

VwGG §29;

VwGG §34 Abs2;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/07/0046

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/04/0219 B 17. Dezember 1982 RS 1

### Stammrechtssatz

Unter Ausfertigung der Beschwerde (im Sinne des § 29 VwGG) ist nur ein mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehenes Geschäftsstück zu verstehen. Die Nachreichung der Ablichtung des ursprünglichen Beschwerdeschriftsatzes, auf welcher keine Unterschrift des einschreitenden RA - auch nicht in Ablichtung - aufscheint, kann nicht als Befolgung des Mängelbehebungsauftrages angesehen werden.

### Schlagworte

Mängelbehebung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070045.X02

### Im RIS seit

03.04.2001

### Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)